

Arbeitshilfe zur Gefährdungsbeurteilung

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Quelle: Arbeitsschutzgesetz von 1996, Stand 2013)

Im **Arbeitsschutzgesetz** (ArbSchG), in der Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungs-Vorschrift - DGUV und in mehreren Verordnungen (BioStoffV, GefStoffV, BetriebsSichV u.a.) sind vom/von der Arbeitgeber/-in die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und Ableitung erforderlicher Arbeitsschutz-Maßnahmen gefordert ; in der Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA^{*)}) ist dies präzisiert.

Eine Gefährdungsbeurteilung wird angemessen durchgeführt ^{*)}, wenn

- die betriebliche Gefährdungsbeurteilung im Wesentlichen durchgeführt und zutreffend bewertet wurde,
- Maßnahmen des Arbeitgebers ausreichend und geeignet sind,
- die Wirksamkeitskontrollen durchgeführt werden,
- die Beurteilung aktuell ist und
- die Dokumentation in Form und Inhalt angemessen vorliegt (z. B. auf einer Vorlage der Berufsgenossenschaft oder einer Landesbehörde)



Schritt

- 1 Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen
- 2 Gefährdung ermitteln
- 3 Gefährdung beurteilen
- 4 Maßnahmen festlegen
- 5 Maßnahmen durchführen
- 6 Wirksamkeit überprüfen
- 7 Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

(1) (2) (3)
Risiko-Klasse : gering - mittel - hoch
„häufig x heftig“ - das Wichtigste zuerst
Substitution - Technische - Organisatorische -
Persönliche/Personenbezogene (S-T-O-P-P)
(Arbeitsschutz-) Maßnahmen

^{*)} Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie
- GDA – von 2015, Stand Mai 2017

